



Beschlussvorlage Nr. B-176/2021

Einreicher:

Dezernat 5/Amt 50

Gegenstand:

Überplanmäßige Mittelbereitstellung für die an den Kommunalen Sozialverband Sachsen (KSV) zu leistende Sozialumlage 2021

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	16.09.2021	nicht öffentlich			
Stadtrat	22.09.2021	öffentlich			

i. V. Miko Runkel

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die überplanmäßige Mittelbereitstellung zugunsten der Sozialumlage 2021 i. H. v. 478.117 €.

Änderungen zum Teilergebnishaushalt

- in EUR -

PSK ggf. Maßnahmen- nummer	Kurzbezeichnung Produktsach- konto und ggf. Maßnahmennum- mer	HH-Plan einschl. Mittelüber- tragungen	bereits geneh- migte apl/üpl	Verän- derung +	Verän- derung ./.	Ansatz neu
Erträge						
3121000.31910000	Leistungen für Un- terkunft und Hei- zung; Aufgaben- bezogene Leis- tungsbeteiligung des Bundes für Leistungen nach dem SGB II	31.423.970	0	0	1.011.344	30.412.626
Summe Erträge				0	1.011.344	
Aufwendungen						
3514000.43723000	Sonstige soziale Angelegenheiten Sozialumlage; Sozialumlage nach § 22 Abs. 2 SächsKom- SozVG	40.798.762	0	478.117	0	41.276.879
3121000.44611000	Leistungen für Unterkunft und Heizung; Revisi- onsrelevante Leistungen, Leis- tungen für Unter- kunft und Hei- zung (KdU)	44.232.098	0	0	1.489.461	42.742.637
Summe Aufwendungen:				478.117	1.489.461	
Differenz Erträge / Aufwendungen				0		

Die überplanmäßige Mittelbereitstellung gilt analog für die betreffenden Zahlungskonten im Finanzhaushalt

Begründung:1. Grundlagen

Der Kommunale Sozialverband Sachsen (KSV) erhebt auf Grundlage des § 22 Abs. 2 des Gesetzes über den KSV Sachsen (SächsKomSozVG) eine Sozialumlage von den Landkreisen und kreisfreien Städten in Höhe seines nicht durch eigene Erträge gedeckten Finanzbedarfs. Grundlage der Erhebung bildet die von der Verbandsversammlung beschlossene Haushaltssatzung für das jeweilige Haushaltsjahr. Die jeweiligen Anteile für die Landkreise und kreisfreien Städte werden entsprechend des § 28 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes (SächsFAG) durch die Anwendung eines Umlagesatzes ermittelt.

Der Umlagesatz wird zu den Umlagegrundlagen, die durch das Sächsische Ministerium der Finanzen (SMF) für jeweils ein Haushaltsjahr bekannt gemacht werden, ins Verhältnis gesetzt.

Die Umlagegrundlagen werden wiederum u. a. auf Grundlage von Steuerkraftmesszahlen und allgemeinen Schlüsselzuweisungen ermittelt.

2. Sozialumlage 2021 der Stadt Chemnitz

Von der Stadt Chemnitz wird mit Bescheid des KSV vom 07.05.2021 eine Sozialumlage in Höhe von 41.276.879 € für 2021 erhoben. Am 21.06.2021 wurde dazu ein Änderungsbescheid zur Anpassung der Zahlungsmodalitäten erlassen. Demnach ist die Sozialumlage künftig nicht mehr quartalsweise, sondern monatlich zu leisten ist. Der Festsetzungsbetrag bleibt unverändert. Gegenüber 2020 steigt die Sozialumlage damit um 4 Mio. € bzw. 10,7 %.

Insgesamt ist der Bedarf des KSV aus der Sozialumlage von 2020 zu 2021 um 8,6 % gestiegen.

Diese enormen Steigerungen resultieren vor allem aus der 3. Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG), welche zum 01.01.2020 in Kraft getreten ist.

Durch die Trennung von existenzsichernden zu Fachleistungen und die Umstellung vom Brutto- auf das Nettoprinzip verbleibt ein größerer Anteil des eigenen Einkommens bzw. der Grundsicherungsleistungen beim Leistungsempfänger, da sie nicht mehr für die Fachleistungen eingesetzt werden müssen. Es wurden weiterhin neue Leistungen im BTHG eingeführt, wobei davon insbesondere die Assistenzleistungen finanziell belastend sind.

Im Weiteren musste auf Grundlage des SGB IX ein neuer Rahmenvertrag mit den Vereinigungen der Träger der Leistungserbringer geschlossen werden, in dem zusätzlich zu den planmäßigen Kostenfortschreibungen pauschale Kostensteigerungen vereinbart wurden. Die Stadt Chemnitz wird bei den Verhandlungen durch den SSG vertreten.

Des Weiteren wirken sich neben den Kosten der Eingliederungshilfe, auch die Aufwendungen in der Pflege i.R. des Angehörigenentlastungsgesetzes aus, nach dessen Einführung diese Erträge nicht mehr generiert werden konnten. Auch durch das Pflegestärkungsgesetz II steigen diese Aufwendungen beim KSV weiter.

Die Stadt Chemnitz hat auf Grundlage der Festsetzung für 2020 und des verfügbaren Standes der Haushaltsplanung des KSV für 2021 die voraussichtlich auf die Stadt Chemnitz entfallenden Sozialumlage 2021 geplant.

Nicht berücksichtigt werden konnten bei der Planung die für 2021 geltenden Umlagegrundlagen, da diese erst am 05.05.2021 durch das SMF bekannt gegeben wurden. Aus dieser Bekanntgabe wurden die Anteile an der Sozialumlage für die Landkreise und Kreisfreien Städte durch den KSV festgelegt.

Für die Stadt Chemnitz stieg aus der Anwendung der aktuellen Umlagegrundlagen der Anteil gegenüber dem Vorjahr von 7,17 % auf 7,28 %, was zu einem nicht gedeckten Mehrbedarf von 478.117 € führt.

3. Deckungsquelle Kosten für Unterkunft und Heizung

Es wird beantragt, den Mehrbedarf der Sozialumlage aus nicht benötigten Haushaltsmitteln für die Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) zu decken.

Die Planung der KdU für 2021 erfolgte auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses 2019. Im Weiteren wurde ein voraussichtlicher Zuwachs von Bedarfsgemeinschaften im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie und den Regelungen des Sozialschutzpaketes I berücksichtigt, die der Bund prognostiziert hatte. Die Planung erfolgte mit einem durchschnittlichen Bestand von 11.600 Bedarfsgemeinschaften (+400 gegenüber 2020), die im SGB II Anspruch auf KdU haben und einer durchschnittlich zu leistenden Warmmiete von monatlich 322 € pro Bedarfsgemeinschaft. Tatsächlich haben in den ersten sechs Monate 2021 durchschnittlich 10.997 Bedarfsgemeinschaften Leistungen erhalten. Die monatlich an die Bundesagentur für Arbeit zu erstattende KdU fiel entsprechend geringer aus als geplant.

Trotz der Verlängerung der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite zum 30.09.2021 und der damit verbundenen Laufzeit des Sozialschutzpaketes III wird davon ausgegangen, dass keine überproportionale Zunahme der Bedarfsgemeinschaften erfolgen wird, zumal andere Sicherungssysteme, wie der erleichterte Zugang zum Kurzarbeitergeld, ebenfalls verlängert wurden. Daneben entspannt sich derzeit die aktuelle Arbeitsmarktlage.

Der Planansatz für die KdU wird somit voraussichtlich nicht ausgeschöpft und nicht verwendete Haushaltsmittel können zur Deckung der Sozialumlage zur Verfügung gestellt werden. Bei der Höhe der bereitzustellenden Haushaltsmittel wurde beachtet, dass für die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung eine Bundesbeteiligung i. H. v. 67,9 % erfolgt. Die Änderungen in der Anlage 1 berücksichtigen daher auch den entgangenen Ertrag durch die Minderung des Planansatzes im Aufwand.

4. Ausblick

Bei der Fortführung der bisherigen Finanzbeziehungen zur Deckung der Aufwendungen des KSV wird die Sozialumlage weiter deutlich ansteigen und stellt ein finanzielles Risiko für die Landkreise und kreisfreien Städte dar.

Zum Jahresabschluss 2020 wird vom KSV ein Defizit von 32 Mio. € erwartet, welches nicht aus der Rücklage gedeckt werden kann. Ebenso zeigt der bisherige Verlauf 2021, dass auch in diesem Jahr ein Defizit in ähnlicher Höhe zu erwarten ist.

Als sichtbares Zeichen hat der KSV bereits eine Haushaltssperre veranlasst, die sich aber nicht auf die Erfüllung der Pflichtleistungen auswirkt. Deren Vollzug ist weiter gesichert. Für 2022 wird die Erstellung eines Haushaltsstrukturkonzeptes angekündigt.

Die nicht gedeckten Defizite der Jahre 2020 und 2021 sowie die in die Planung 2022 einfließenden Erkenntnisse der letzten beiden Jahre werden zu einer weiteren Erhöhung der Sozialumlage führen. Es ist vorhersehbar, dass die im Haushaltsplan 2021/2022 der Stadt Chemnitz für 2022 geplanten Aufwendungen für die Sozialumlage nicht ausreichen werden und sich im nächsten Jahr eine erneute überplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich macht.